

Gemeinde Horw Kommunaler Richtplan «Seefeld»



Planungsbericht nach Art. 47 RPV

15. Februar 2024

Impressum

Auftrag	Kommunaler Richtplan «Seefeld»
Auftraggeberin	Gemeinde Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, 6005 Luzern
Projektbearbeitung	David Waltisberg, MSc Raumentwicklung und Infrastruktursysteme ETH 041 469 44 52, david.waltisberg@planteam.ch Hans Arnet, MSc UZH in Geographie 041 469 44 36, hans.arnet@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999
Dateiname	hor_seefeld_planungsbericht_240215
Auftragsnummer	735.112
Version	1.0
Abbildung Titelblatt	Foto: Hans Arnet, Planteam S AG (27. Oktober 2023)

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsbestandteile	5
2.	Verfahren und Beteiligte	6
2.1	Übersicht Verfahren	6
2.2	Entwurf Richtplan	6
2.3	Kantonale Vorprüfung	6
2.4	Beteiligte	7
3.	Ausgangslage	8
3.1	Entwicklungsabsichten und Studienauftrag	8
3.2	Das Seefeld – ein Nebeneinander von Sport, Freizeit, Erholung und Natur	9
3.3	Das «Steinibachried»	10
3.4	Aufgabe des Richtplans	10
4.	Überblick Vorprojekt und Vision	11
5.	Übereinstimmung mit den übergeordneten Rahmenbedingungen	13
5.1	Bund	13
5.1.1	Sachpläne und Konzepte	13
5.1.2	Bundesinventare	14
5.2	Kanton	19
5.2.1	Kantonaler Richtplan	19
5.2.2	Bauinventar und Denkmalverzeichnis	20
5.2.3	Gefahrenkarte	20
5.2.4	Hochwasserschutzprojekt «Instandstellung Dorfbach Horw»	21
5.2.5	Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes in der Gemeinde Horw	22
5.3	Kommunale Rahmenbedingungen	24
5.3.1	Räumliches Entwicklungskonzept 2040	24
5.3.2	Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw	26
5.3.3	Bericht «Landschaftspark am See»	27
5.3.4	Kommunale Nutzungsplanung	28
6.	Umsetzung in Richtplantext und Richtplankarte	33
6.1	Richtplankarte 1:1000	34
6.2	Richtplantext	34

7. Schlusswürdigung

36

1. Planungsbestandteile

Behördenverbindliche Bestandteile:

- Richtplankarte 1:1000 vom 07. Februar 2024
- Richtplantext vom 07. Februar 2024

Richtungsweisende Grundlagen im Baugesuchverfahren:

- Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022
- «Vision Seefeld» vom 17. Januar 2023

Orientierende Fachgutachten und Berichte:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 07. Februar 2024 (vorliegend)
- Planungsbericht «Vision Seefeld» sowie Nachtragskredit kommunaler Richtplan vom 13. Februar 2023
- Umweltbericht Stufe Vorprojekt mit Pflichtenheft für das Bauprojekt der CSD Ingenieure AG vom 16. November 2022
- Kurzbericht Wasserbau «Neugestaltung Seefeld Horw» der Schubiger AG Bauingenieure vom 14. November 2022
- Untersuchungsbericht zur Feldprüfung gemäss SN EN 15330-1:2013 «Kunststoffrasenplatz SBR verfüllt, Seefeld Horw» des Instituts für Sportbodenprüfung vom 15. Oktober 2022
- Bericht Baugrundabklärung mit Abschätzung Durchflusseinbusse «Umgestaltung Seefeld Horw» der CSD Ingenieure AG vom 25. Januar 2022
- Bericht der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK «Gemeinde Horw LU, Umgestaltung Seefeld – Voranfrage» vom 01. November 2021
- Leitfaden zur Beleuchtung im Aussenraum «Horw Seefeld» der Barthenbach GmbH vom 26. August 2021
- Gutachten Hydrologie «Steinibachried» der CSD Ingenieure AG vom 24. August 2021
- Aufgabenkatalog Gutachten Lärm «Horw Seefeld» der Landschaftswerk BielSeeland AG vom 23. August 2021

2. Verfahren und Beteiligte

2.1 Übersicht Verfahren

Verfahrensschritt	Zeitraum
Entwurf kommunaler Richtplan	Aug. bis Dez. 2023
Kantonale Vorprüfung	Anschliessend
Gutachten Eidgenössische Natur- und Heimat- schutzkommission (ENHK)	während kantonaler Vorprüfung
Öffentliche Auflage zur Mitwirkung	Anschliessend
Lesung und Kenntnisnahme im Einwohnerrat	Anschliessend
Beschluss durch den Gemeinderat zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung	Anschliessend

Tabelle 1: Verfahrensschritte des kommunalen Richtplans «Seefeld»

2.2 Entwurf Richtplan

Die Erarbeitung des kommunalen Richtplans «Seefeld», bestehend aus der Richtplankarte 1:1000 und des Richtplantextes erfolgte in engem Austausch mit den Projektleitenden seitens der Gemeinde Horw sowie den Planenden des Vorprojekts «Seefeld Horw Luzern» und der «Vision Seefeld» sowie basierend auf diesen.

Die zahlreichen Berichte und Fachgutachten wurden bei der Erarbeitung umfassend berücksichtigt.

Im Dezember 2023 wurde der vollständig vorliegende Entwurf des kommunalen Richtplans im Rahmen einer internen Vernehmlassung von verschiedenen Fachstellen der Gemeinde Horw geprüft. Die punktuelle Überarbeitung konnte anfangs Januar 2024 abgeschlossen werden.

2.3 Kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat Horw verabschiedete den kommunalen Richtplan «Seefeld» am 15. Februar 2024 zuhanden der kantonalen Vorprüfung.

Hinweis: Dieses Kapitel wird nach jedem Verfahrensschritt fortgeschrieben. Die jeweils daraus resultierenden Anpassungen am kommunalen Richtplan «Seefeld» werden dabei jeweils zusammenfassend erläutert.

2.4 Beteiligte

An der Entwicklung des kommunalen Richtplans «Seefeld» waren folgende Personen und Fachbüros beteiligt:

Name	Fachbüro / Fachstelle	Funktion
Thomas Zemp	Gemeinde Horw, Baudepartement	Zuständiger Gemeinderat
Roger Eichmann	Gemeinde Horw, Baudepartement	Projektleitung Gemeinde
Livia Buchmann	Gemeinde Horw, Baudepartement	Projektleitung Gemeinde
Tino Buchs	bbz landschaftsarchitekten gmbh	Projektteam Vorprojekt und Vision
Clara Gross	bbz landschaftsarchitekten gmbh	Projektteam Vorprojekt und Vision
Peter Joos	Joos & Mathys Architekten AG	Projektteam Vorprojekt und Vision
Christoph Iseli	see-land.plan GmbH	Projektteam Vorprojekt und Vision
Lea Fluri	see-land.plan GmbH	Projektteam Vorprojekt und Vision
Otto Holzgang	CSD Ingenieure AG	Projektteam Vorprojekt und Vision
David Waltisberg	Planteam S AG	Projektleitung Erarbeitung Richtplan
Hans Arnet	Planteam S AG	Erarbeitung Richtplan

Tabelle 2: Beteiligte bei der Erarbeitung des kommunalen Richtplans «Seefeld»

3. Ausgangslage

3.1 Entwicklungsabsichten und Studienauftrag

Das Seefeld ist für Horw ein wichtiger, prägender und identitätsstiftender Ort. Einerseits als zentrumsnaher Freiraum mit direktem Seeanstoss für Freizeit, Sport und Erholung, andererseits als Naturschutzgebiet und Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Das Gebiet soll in den nächsten Jahren etappenweise weiterentwickelt werden, wobei die heute bereits vorhandenen Funktionen mit ökologischem und gesellschaftlichem Wert allesamt gestärkt werden. Anstoss für diesen Entwicklungsprozess bildete der Ablauf des Pachtvertrages mit dem Campingplatz. Die Gemeinde lancierte vorausschauend einen Studienauftrag mit Präqualifikation. Aus insgesamt 25 unabhängigen, interdisziplinär zusammengesetzten Teams wählte die Jury 5 Teams zur Teilnahme am Studienauftrag aus. Das Siegerprojekt der bbz landschaftsarchitekten gmbh, der Joos & Mathys Architekten AG und der Plangrün AG weist einen hohen Detaillierungsgrad auf und macht bereits sehr konkrete Aussagen, beispielsweise hinsichtlich Architektur, Materialisierung und Möblierung. Das anschliessend erarbeitete Vorprojekt fokussiert sich, dem ursprünglichen Perimeter entsprechend, auf ein Teilgebiet des «Seefeld». Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung wurden aufgrund des mittel- und langfristigen Bedarfs an Erholungsraum weitere angrenzende Grundstücke einer Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen und so der Perimeter erweitert. Ergänzend zum Vorprojekt wurde die «Vision Seefeld» über das gesamte Gebiet Seefeld weiterentwickelt.



Abbildung 1: Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022 – überarbeitete Wettbewerbseingabe. Quellen: bbz landschaftsarchitekten gmbh, Joos & Mathys Architekten AG, Plangrün AG.



Abbildung 2: «Vision Seefeld» vom 17. Januar 2023 – Plan Umsetzung langfristig. Quellen: bbz landschaftsarchitekten gmbh, Joos & Mathys Architekten AG, Plangrün AG.

Die Weiterentwicklung des Areals «Seefeld» ist damit in einem umfassenden planerischen und politischen Entwicklungsprozess entstanden, in dem zahlreiche Beteiligte und ihre Anliegen integriert werden konnten.

So fanden auch Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümerschaften sowie den im Seefeld aktiven Sportvereine statt. Eine weitergehende Partizipation fand im Rahmen der parallellaufenden Teilrevision der Ortsplanung statt. Bei dieser werden im betroffenen Gebiet Umzonungen vorgenommen, welche die mit der Vision «Seefeld» angestrebten mittel- und langfristigen Nutzungserweiterungen auf Stufe Nutzungsplanung erst möglich machen.

3.2 Das Seefeld – ein Nebeneinander von Sport, Freizeit, Erholung und Natur

Heute findet im Seefeld ein Nebeneinander von Sport, Freizeit, Erholung und Natur statt. Das öffentlich zugängliche Areal mit den zahlreich vorhandenen Sporteinrichtungen und dem Seebad ist aufgrund seiner räumlichen Qualitäten und der stadtnahen Lage eines der bedeutendsten und wichtigsten Naherholungsgebiete von Horw und der Agglomeration Luzern. Für die Bevölkerung ist es deshalb von zentraler Bedeutung. Dank seinen unvergleichbaren Natur- und Landschaftswerten bestehen aber auch gewichtige Interessen am Natur- und Landschaftsschutz.

Somit erfüllt das Gebiet «Seefeld» heute eine Vielzahl von Funktionen in den Bereichen Sport, Freizeit, Erholung, Natur- und Landschaftsschutz, aber auch Arbeiten und Wohnen auf den angrenzenden privaten Arealen. Die Nutzungen sind räumlich gegliedert, wobei deren Abgrenzungen bereits heute fließend sind. Das Nebeneinander von verschiedensten Nutzungen funktioniert, aber alle Nutzungen haben Entwicklungsbedarf. Während die Arbeitsnutzungen mittel- bis langfristig weichen werden,

werden die Themen Sport, Freizeit, Erholung sowie Natur- und Landschaftsschutz zusätzlich an Bedeutung gewinnen.



Abbildung 3: Das Seebad Horw heute, Quelle: seebad-horw.ch.



Abbildung 4: Seeuferweg im Steinibachried, Quelle: umweltberatung-luzern.ch.

3.3 Das «Steinibachried»

Das geschützte Flachmoor «Steinibachried», welches die östliche Hälfte des Seefeldes einnimmt, ist ein letzter Zeuge davon, wie einst der gesamte Talboden von Horw ausgesehen hat. Zurecht leitet sich der Name «Horw» vom althochdeutschen Wort «horo» bzw. «ze horowe» ab, was übersetzt «Sumpf» oder «Moorland» heisst. Seit 1996 ist das Steinibachried durch die kantonale Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes, welche die vorherige kommunale Verordnung ablöste, absolut geschützt. Zudem sind das Ried sowie weitere Teile des Seefeldes, insbesondere das Seebecken, auch auf nationaler Ebene von drei Bundesinventaren betroffen (vgl. Kapitel 5.1.2).

3.4 Aufgabe des Richtplans

Die primäre Aufgabe des Richtplans besteht darin, die Vision «Seefeld» in Übereinstimmung mit den Schutzzielen der übergeordneten Instrumente planungsrechtlich zu verankern, sodass die Umsetzung in Etappen erfolgen kann. Das öffentliche Interesse an der Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung und die nationalen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz sind dabei aufeinander abzustimmen.

Die Gemeinde ist bestrebt, eine erste Etappe der «Vision Seefeld» in zeitnaher Frist und möglichst nahtlos an die Aufhebung des Campingplatzes umzusetzen. Der kommunale Richtplan «Seefeld» schafft hierfür die Voraussetzung. Gleichzeitig sichert der Richtplan die mittel- und langfristige Realisierung der «Vision Seefeld».

4. Überblick Vorprojekt und Vision



Abbildung 5: Visualisierung Seebad. Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022.



Abbildung 6: Visualisierung Garderobengebäude. Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022.



Abbildung 7: Visualisierungen Publikumsweiher. Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022.



Abbildung 8: Visualisierung Tribüne. Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022.

Das Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» und die Vision «Seefeld» machen eine gegenüber heute klarere Trennung zwischen dem geschützten Steinibachried und demjenigen Bereich, der in erster Linie für die Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung bestimmt ist, und trennen diese beiden Bereiche mit einer Pufferzone voneinander ab. Durch einen nahe ans Steinibachried heranführenden Seeuferweg und weitere attraktive Fusswegverbindungen, einen Publikumsweiher, einen Aussichtsturm, diverse Aussichtsplattformen, die Neugestaltung und Erweiterung des Seebades sowie die naturnahe Gestaltung der zugänglichen Bereiche, bleibt die Erlebbarkeit des Steinibachriedes dennoch in hohem Masse erhalten.

Gleichzeitig stellt die Vision aber auch sicher, dass die zugänglichen Bereiche zukünftig nicht einem Erlebnis- oder Freizeitpark gleichen, sondern zu einem naturnah und landschaftsverträglich gestalteten Sport-, Freizeit- und Erholungsgebiet werden. Einzelne Flächen zwischen Seebecken und Seebad können sogar gänzlich oder im Sinne eines Pufferraums teilweise von der Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung ausgenommen werden und der Natur zusätzlichen Raum geben.

Die Anordnung und die Ausgestaltung von Bauten und Anlagen bezwecken, das Gebiet «Seefeld» als städtischen Erholungsraum mit Sportnutzung im Einklang mit einer integralen Aufwertung der wertvollen Riedfläche zu etablieren. Grosszügige Platzflächen schaffen den Anschluss an die ortsbauliche Entwicklung der nördlichen Quartiere und leiten in einen multipel nutzbaren Park mit einer Vielzahl an ökologisch wertvollen Nischen und in die Landschaft eingebetteten Sportfeldern über. Nach diesem Konzept richtet sich auch die Wegführung und die Gestaltung des neuen Seeuferweges.

Die Neubauten entlang des Seeuferweges sind im Vorprojekt und in der Vision als Rotunden ausgestaltet, wodurch der Quer- und Längsschnitt sowie die Beeinträchtigung des Sichtfeldes von allen Seiten so gering wie möglich gehalten wird.

Das Sportangebot, das Seebad und das gastronomische Angebot bleiben erhalten und werden punktuell ausgebaut (Erweiterung Garderobengebäude, Tribüne, Erweiterung Seebad). Diese Nutzungen finden in den bestehenbleibenden und den neuen Bauten und Anlagen Platz. Nutzungen in abzubrechenden Gebäuden, die der Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung dienen, werden in den neuen Gebäuden untergebracht – so zum Beispiel der Grillstand des FC Horw.

Durch den Rückbau des Campings sowie diverser bestehenden Bauten, Anlagen und Wegverbindungen, durch die naturnahe Gestaltung der see- und riednahen Bereiche und durch die zurückhaltende und landschaftsverträgliche Platzierung und Gestaltung der Bauten und Anlagen führt die Umsetzung des kommunalen Richtplans und der «Vision Seefeld» insgesamt zu einer Verbesserung bei der Einhaltung der übergeordneten Schutzziele.

5. Übereinstimmung mit den übergeordneten Rahmenbedingungen

5.1 Bund

5.1.1 Sachpläne und Konzepte

Sachpläne des Bundes

Um die raumwirksamen Tätigkeiten schweizweit aufeinander abzustimmen und diese mit den Bestrebungen der einzelnen Kantone zu harmonisieren, erarbeitet der Bund zu einzelnen Themenbereichen Sachpläne. Der Sachplan ist das wichtigste Planungsinstrument des Bundes und dient ihm als Massstab für Bewilligungen und Konzessionen.

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Horw ist mit Ausnahme des Sachplans Infrastruktur Strasse (SIN) von keinem Sachplan des Bundes betroffen. Da im Rahmen des Kommunalen Richtplans «Seefeld» keine relevanten Anpassungen vorgenommen werden, ergeben sich diesbezüglich keine weiteren Umsetzungsfragen.

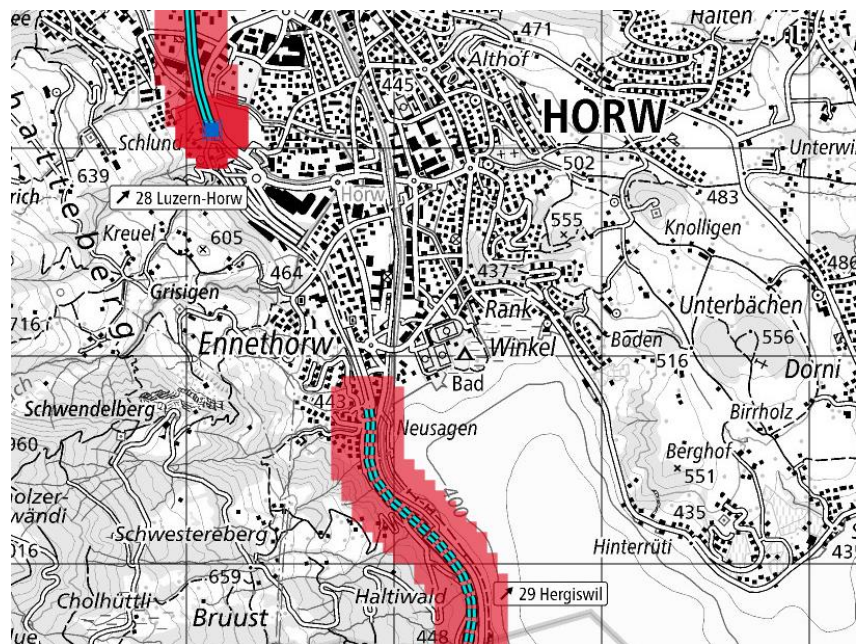


Abbildung 9: Ausschnitt Sachplan Verkehr - Teil Infrastruktur Strasse (SIN). Quelle: map.geo.admin.ch, November 2023.

Konzepte des Bundes

Gemäss Art. 13 RPG zeigen Konzepte auf, wie der Bund seine Sachziele und Tätigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben, die sich auf Raum und Umwelt erheblich auswirken, abstimmt. Mit den Konzepten legt der Bund einen verbindlichen Rahmen für die nachgelagerten Verfahren und Entscheide fest.

Die Konzepte weisen eine hohe Flugebene auf und sind nicht direkt auf ein einzelnes Gebiet wie das «Seefeld» anwendbar. Sie werden in den kantonalen Richtplänen und den kantonalen sowie kommunalen Nutzungsplänen umgesetzt.

5.1.2 Bundesinventare

Im Rahmen der Gesamtrevision Ortsplanung sind die relevanten Bundesinventare zu berücksichtigen. Das Gebiet «Seefeld» ist von folgenden Bundesinventaren betroffen:

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung

Das Steinibachried, welches den östlichen Teil des Gebiets «Seefeld» umfasst, ist ein Flachmoor von nationaler Bedeutung und im entsprechenden Bundesinventar inventarisiert.

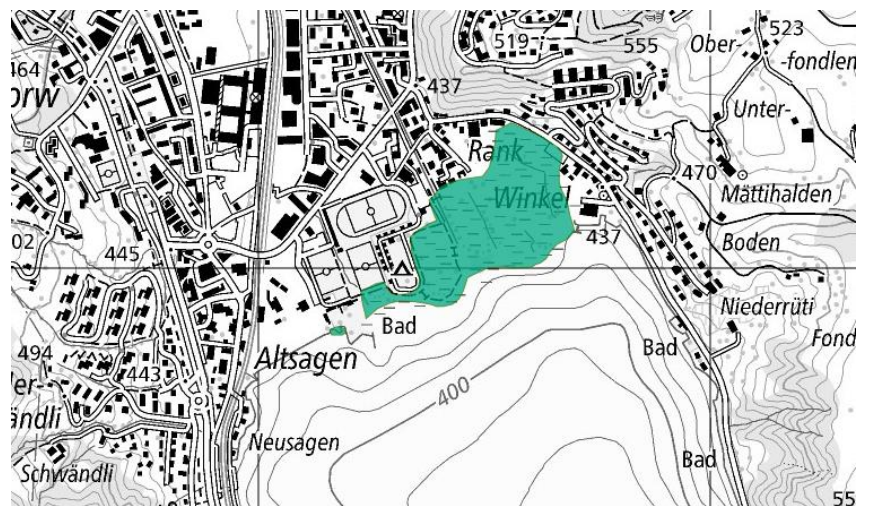


Abbildung 10: Ausschnitt Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Quelle: map.geo.admin.ch, November 2023.

Der Schutz des Steinibachriedes als Flachmoor ist auf kantonaler Ebene durch die Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes gesichert. Für den Bereich des Flachmoores sieht der kommunale Richtplan keine Sport-, Freizeit- oder Erholungsnutzung vor. Der Schutz des Flachmoores wird im kommunalen Richtplan hoch gewichtet. Von besonderer Relevanz sind die nachfolgend erläuterten Richtplan-Beschlüsse:

Richtplan-Beschluss	Zweck
B-1.3	Ausscheidung eines Pufferraumes rund um das Ried
D-3.2	Vermeidung Nähr- und Schadstoffeintrag ins Ried
D-3.3	Aufrechterhaltung des Grundwasserdurchflusses, des Oberflächenabflusses und des einsickernden Niederschlages

Richtplan-Beschluss	Zweck
D-5.1	Behebung bestehender Schäden und Beeinträchtigungen im Ried, Entfernung bestehender Schüttungen bzw. Abtiefung auf das ursprüngliche Riedniveau
D-6.1	Einschränkung der Zugänglichkeit des Riedes
F-1.1	Sicherstellung der Bewirtschaftung des Riedes über entsprechend ausgestaltete Bewirtschaftungswege
F-1.2	Rückbau bestehender Wegverbindungen im Ried

Tabelle 3: Relevante Richtplan-Beschlüsse zum Schutz des Flachmoores

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Das Steinibachried, welches den östlichen Teil des Gebiets «Seefeld» umfasst, ist als ortsfestes Objekt im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung inventarisiert.

Das Amphibienlaichgebiet dient der Fortpflanzung der Amphibien. Es gilt als Teil des sogenannten Bereichs A, welcher definitionsgemäss alle Gewässer umfasst, die sicher oder potenziell der Fortpflanzung dienen.

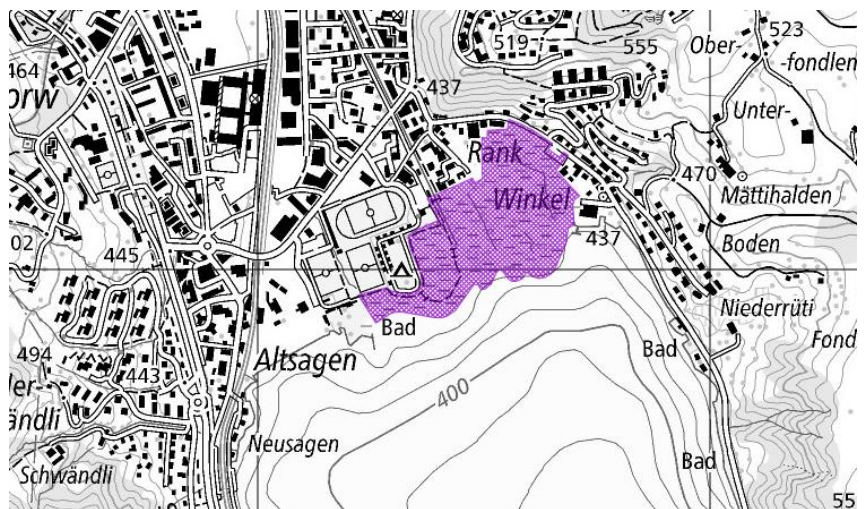


Abbildung 11: Ausschnitt Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Quelle: map.geo.admin.ch, November 2023.

Durch die oben genannten Richtplan-Beschlüsse bleibt der Schutz des Amphibienlaichgebietes gewährleistet. Die Einschränkung der Zugänglichkeit des Riedes gemäss Richtplan-Beschluss D-6.1 und der Rückbau der bestehenden Wegverbindungen im Ried gemäss Richtplan-Beschluss F-1.2 werden die Störung der Amphibien zusätzlich reduzieren.

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Der südliche und der östliche Teil des Gebiets «Seefeld», namentlich das Steinibachried, das Seebecken und die Uferbereiche, sind Teil des BLN-Objekts 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi».

Sie befinden sich im Teilraum 5 «Westliche Seebuchten», welches die Halbinsel Hertenstein, den Küssnacher- und den Luzernersee mit

angrenzendem Ufergebiet sowie die Horwer Halbinsel und die Horwer Bucht umfasst.



Abbildung 12: Ausschnitt Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).
Quelle: map.geo.admin.ch, November 2023.

Die folgende Schutzziele gelten für das gesamte Gebiet des BLN-Objektes 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgerstock und Rigi» und somit auch für den Teilraum 5 «Westliche Seebuchten».

- Die Silhouetten der Berge und Hügelzüge um den See erhalten und das Relief der Gebirgslandschaft ungestört erhalten.
- Die vielfältige Seen- und Berglandschaft in ihrer Authentizität erhalten.
- Das in weiten Teilen ungestörte Zusammenspiel zwischen offener Seefläche, sanften Ufergebieten und schroffen Felswänden erhalten.
- Die Geotope und typischen Fels- und Geländeformen erhalten.
- Das Mosaik aus gestalteten und genutzten Landschaften und natürlichen Lebensräumen erhalten.
- Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.
- Die natürlichen Seeufer, die Flachwasserzonen und die Unterwasserwiesen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- Die Wälder, insbesondere die seltenen Waldgesellschaften, in ihrer Vielfalt und Qualität sowie mit den charakteristischen Arten erhalten.
- Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.

- Die standortangepasste land- und alpwirtschaftliche Nutzung erhalten und ihre Entwicklung zulassen.
- Die standorttypischen Strukturelemente der Kulturlandschaft wie Alpgebäude, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten und Trockensteinmauern erhalten.
- Die wertvollen Ortsbilder mit ihren prägenden Elementen und mit ihrem Umfeld erhalten.
- Die kulturhistorisch wertvollen touristischen Ensembles, Bauten und Anlagen mit ihrem Umfeld erhalten.
- Die historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten.

Die folgende Schutzziele gelten spezifisch für den Teilraum 5 «Westliche Seebuchten»:

- Die kleinräumig gegliederte Uferlandschaft in ihrer Substanz und mit ihrem Charakter erhalten.
- Die natürlichen Unterwasserlebensräume und naturnahen Uferbereiche mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- Die geologischen und geomorphologischen Formationen der Schichtrippenlandschaft erhalten.

Der Schutz des Landschaftsbildes und der Erhalt der kleinräumig gegliederten Uferlandschaft wird im kommunalen Richtplan «Seefeld» hoch gewichtet. Zusätzlich zu den in Tabelle 3 genannten Richtplan-Beschlüssen sind die nachfolgend aufgeführten Richtplan-Beschlüsse von besonderer Relevanz:

Richtplan-Beschluss	Zweck
B-1.1 bis B-1.5	Gliederung des Areals in verschiedene Fokusgebiete
B-1.4	Schaffung eines Fokusgebietes «Naturschutz» als Ergänzung zum geschützten Lebens- und Naturraumes des Steinibachriedes
C-1.2	Kein Übertagen der bestehenden natürlichen Struktur, insbesondere der Baumkulisse, durch die Gebäude
D-1.1	Ökologische Vernetzung entlang des Seeufers
D-2.1	Minimierung der Belastung der Landschaft durch Lichteinwirkung
D-4.3	Erhalt der bestehenden Baumvegetation im Uferbereich

Tabelle 4: Relevante Richtplan-Beschlüsse zum Schutz des Landschaftsbildes und dem Erhalt der kleinräumig gegliederten Uferlandschaft.

Einbezug ENHK Aufgrund der Betroffenheit durch die drei Bundesinventare wird die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) im Rahmen der kantonalen Vorprüfung eingeladen, ein entsprechendes Gutachten zu verfassen. Die ENHK hat vorgängig bereits zum Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» Stellung genommen. Die in der Stellungnahme genannten Punkte wurden bei der Erarbeitung der Vision «Seefeld» und des kommunalen Richtplans «Seefeld» vollumfänglich berücksichtigt.

Nicht relevante Bundesinventare Weitere Bundesinventare sind für das Gebiet «Seefeld» nicht relevant.

5.2 Kanton

5.2.1 Kantonaler Richtplan

Der Richtplan des Kantons Luzern aus dem Jahr 2009 wurde im Jahr 2015 teilrevidiert. In der Gemeinde Horw sind der Richtplankarte folgende Themen zu entnehmen, welche in der Ortsplanungsrevision als übergeordnete Vorgaben zu berücksichtigen sind:

Siedlung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Siedlungsgebiet (Bauzone / Reservezone) / (S1-1/6/7/8/9)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ■ Landschaft von nationaler oder regionaler Bedeutung (L1-1) ■ Naturobjekt (kleiner 1 ha) / (L1-2) ■ Naturobjekt (grösser 1ha) / (L1-2) ■ Linienartiges Naturobjekt (L1-2) ■ Vernetzung Achse für Kleintiere (Engnisse) / (L1-4) ■ Gewässerraum (L2-1) ■ Wald (L7-1)
Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nationalstrasse (M2-1) ■ Kantonsstrasse (M3-1/2/3) ■ Bahnhof / Haltestelle (M5-3)

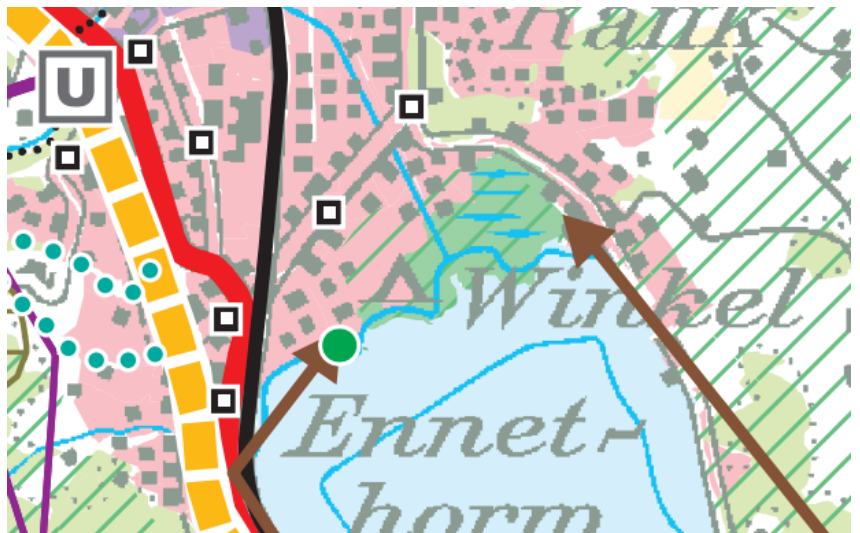


Abbildung 13: Ausschnitt Richtplankarte des Kantons Luzern. Quelle: Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern (RAWI).

Gemäss dem kantonalen Richtplan gilt die Gemeinde Horw als urbane Gemeinde am Zentrum

«Urbane Gemeinde an Zentrum (Gemeinden auf der Hauptentwicklungsachse in unmittelbarer Nähe und mit starkem siedlungstypologischem

Zusammenhang zu einem der beiden Zentren Z1 oder Z2; in der Agglomeration Luzern zudem Gemeinden mit den öV-Verknüpfungspunkten Luzern Nord, Luzern Ost und Luzern Süd)»¹

Damit werden die räumliche Entwicklungsprioritäten und Handlungsschwerpunkte festgestellt.

5.2.2 Bauinventar und Denkmalverzeichnis

Im Gebiet «Seefeld» befinden sich keine Denkmalschutzobjekte, schützenswerte oder erhaltenswerte Bauten.

5.2.3 Gefahrenkarte

Die Gefahrenkarte des Kantons Luzern gibt Auskunft über die Gefährdung durch Naturereignisse wie Hochwasser, Erdbeben, Steinschlag und Lawinen sowie über die Stärke und die Häufigkeit von Ereignissen, die statistisch betrachtet alle 30, 100 und 300 Jahre auftreten. Dabei wird jeweils zwischen einer geringen (gelb), mittleren (blau) und erheblichen (rot) Gefahrenstufe unterschieden.

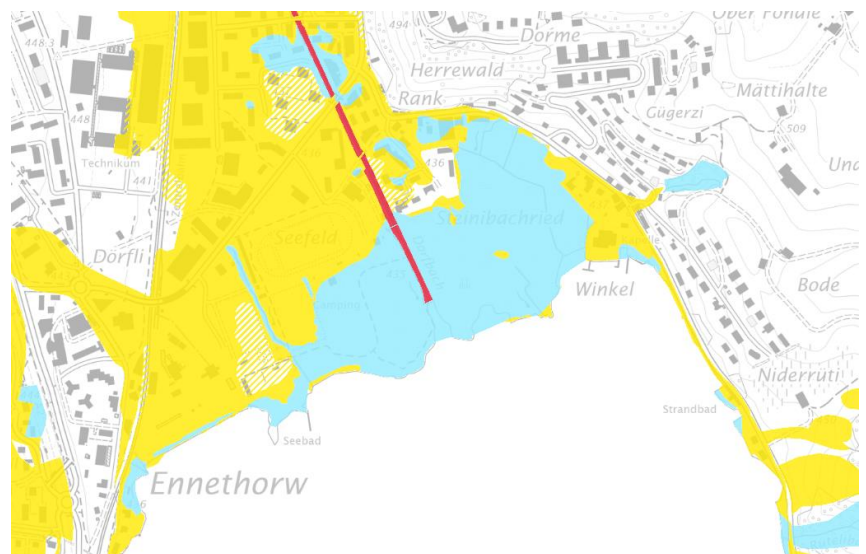


Abbildung 14: Ausschnitt aus der synoptischen Gefahrenkarte des Kantons Luzern. Quelle: Geoportal des Kanton Luzerns, November 2023.

In dem Gebiet «Seefeld» sind eine geringere und mittlere Gefährdung durch Hochwasser vorhanden. Diese werden im Kapitel E des kommunalen Richtplans «Seefeld» berücksichtigt.

1. Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern (RAWI) (2019): Kantonaler Richtplan 2009. Richtplan-Text, teilrevidiert 2015, angepasst 2019. URL: https://rawi.lu.ch/-/media/RAWI/Dokumente/themen/richtplanung/KRP_LU_2015_Richtplan-text_Okt_2019.pdf?rev=d4dc6de2202b4307963e5e19754e1372, S. 31.

5.2.4 Hochwasserschutzprojekt «Instandstellung Dorfbach Horw»

Das Hochwasserschutzprojekt «Instandstellung Dorfbach Horw» der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern dient dazu, das Siedlungsgebiet vor einem bis zu 100-jährigen Hochwasserereignis zu schützen. Durch die vorgesehene ökologische Aufwertung profitieren die Natur und der Mensch. Innerhalb des Perimeters des kommunalen Richtplan «Seefeld» bzw. auf dem letzten Abschnitt vor der Einmündung in den Vierwaldstättersee sieht das Projekt ökologische Aufwertungen und Gerinneoptimierungen vor.

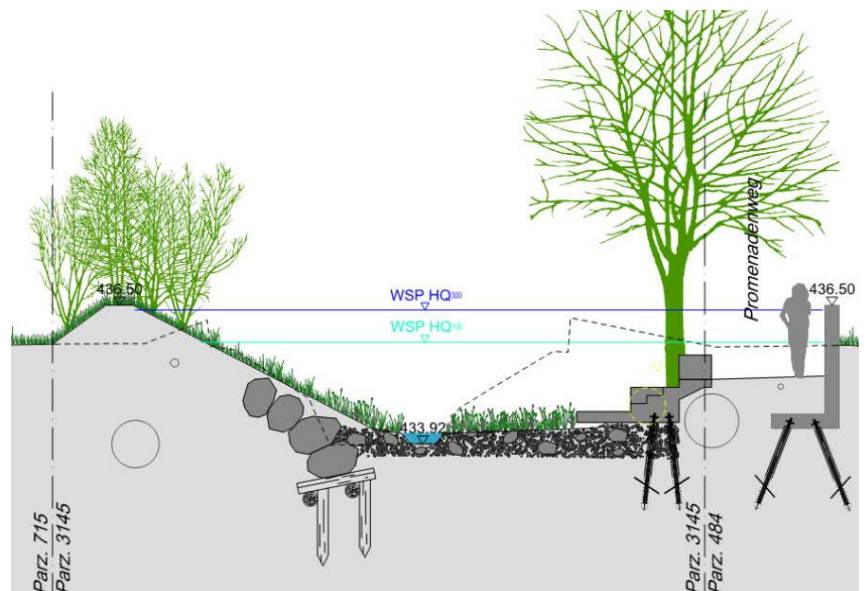


Abbildung 15: Visualisierung Ausbau und Revitalisierung Dorfbach auf der Höhe der Parzellen 484 und 715 (Querschnitt). Quelle: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern.

Berücksichtigung im kommunalen Richtplan

Grundsätzlich ergänzen sich die beiden Projekte (kommunaler Richtplan bzw. «Vision Seefeld» und Instandstellung Dorfbach) gut, da auch der kommunale Richtplan der Natur und der ökologischen Aufwertung einen hohen Stellenwert zuschreibt.

Abstimmungsbedarf besteht bei der genauen Wegführung und der Ausgestaltung des Fussweges entlang des Dorfbachs. Der kommunale Richtplan greift dieses Thema im Richtplan-Beschluss F-1.1 auf. Die Planung und Ausführung dieses Fussweges haben demnach in Abstimmung mit dem Hochwasserschutzprojekt zu erfolgen.

5.2.5 Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes in der Gemeinde Horw

Die Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes vom 23. April 1996 (Stand 01. Januar 2014) regelt den Schutz und den Unterhalt des Steinibachriedes.

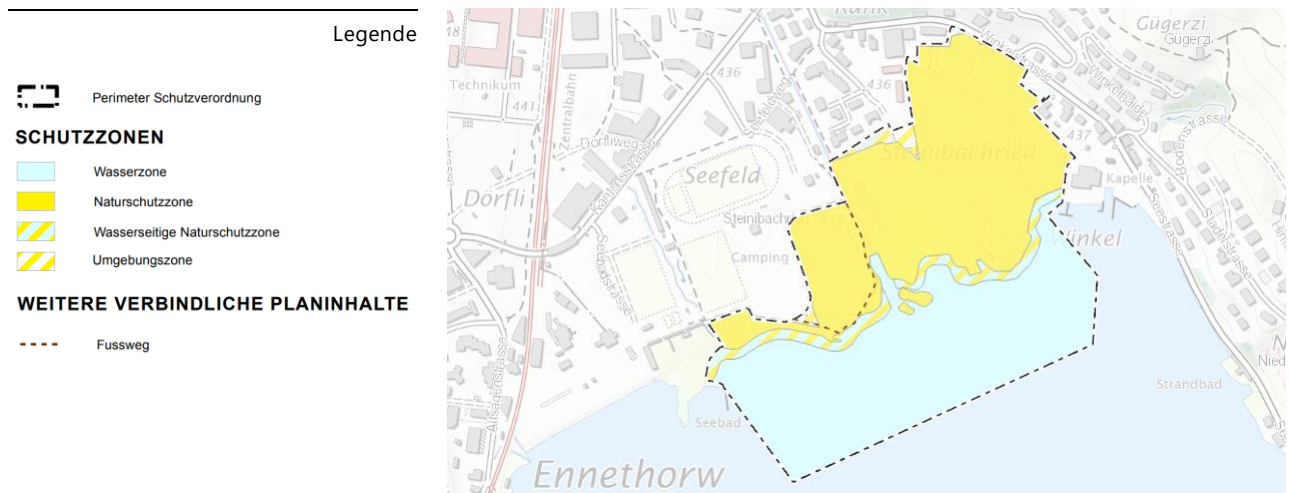


Abbildung 16: Ausschnitt Karte "Schutzverordnungen Natur und Landschaft" des Kantons Luzern. Quelle: Geoportal des Kanton Luzerns, November 2023.

Das Steinibachried wird dabei in eine Naturschutzzone, eine Umgebungszone und eine Wasserzone unterteilt, für die die folgenden Schutzbestimmungen gelten:

Naturschutzzone

- In der Naturschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, die eine Veränderung des Wasser- oder des Stoffhaushaltes oder die Beeinträchtigung der moortypischen Fauna und Flora bewirken.
- Insbesondere ist es verboten,
 - a. Dünger aller Art auszubringen,
 - b. Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden,
 - c. Gartenbau zu betreiben,
 - d. Laub-, Garten- und sonstige Abfälle zu deponieren,
 - e. Vieh weiden zu lassen,
 - f. Feuer zu entfachen,
 - g. standortfremde, nicht einheimische Pflanzen und Tiere einzusetzen,
 - h. Hunde laufen zu lassen.
- Die Naturschutzzone darf nur auf dem bestehenden Weg westlich des Dorfbachs betreten werden, ausgenommen für Aufsichts- und Pflegearbeiten.

Wasserzone

- In der Wasserzone sind sämtliche Erholungs- und Sportaktivitäten verboten.

Umgebungszone

- Die Wasserzone wird in geeigneter Weise markiert.
- In der Umgebungszone sind alle Veränderungen des Wasser- und des Stoffhaushalts untersagt, die sich auf die Naturschutzzone nachhaltig auswirken.
- Insbesondere ist es verboten,
 - a. *Dünger aller Art auszubringen,*
 - b. *Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden,*
 - c. *Gartenbau zu betreiben,*
 - d. *Laub-, Garten- und sonstige Abfälle zu deponieren,*
 - e. *Feuer zu entfachen,*
 - f. *standortfremde, nicht einheimische Pflanzen und Tiere einzusetzen,*
 - g. *Hunde laufen zu lassen.*

Zusätzlich gelten folgende Vorschriften für alle Zonen:

- Im geschützten Gebiet ist es verboten, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck wesentlich zu ändern.
- Im geschützten Gebiet dürfen Pflanzen weder gepflückt, ausgegraben, ausgerissen noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.
- Es ist untersagt, Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen und zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen.
- Die Ausübung der Jagd und die Sportfischerei sind verboten.

Weiter werden die Pflege, die Bewirtschaftung, die Zuständigkeiten und Ausnahmen geregelt. Für sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Perimeters der kantonalen Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes ist eine Ausnahmegewilligung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) notwendig.

Berücksichtigung im kommunalen Richtplan

Die Bestimmungen der Verordnung werden im Richtplan vollumfänglich berücksichtigt. Der Bereich, in welchem die Verordnung gilt, wird in der Richtplankarte 1:1000 dargestellt und grundsätzlich keiner von den Bestimmungen der Verordnung abweichenden Nutzung zugewiesen. Zudem sind gemäss Richtplan-Beschluss F-1.2 diverse bestehende Wege innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zurückzubauen und die vorhandenen Schüttungen im Bereich dieser Wege im Sinne der Pflicht zur Behebung von bestehenden Schäden und Beeinträchtigungen zu entfernen.

In den Richtplan-Beschlüssen C-1.1 und F-1.1 (bezüglich des Seeuferweges) wird festgehalten, dass für Bauvorhaben innerhalb des Perimeters der Verordnung eine Ausnahmegewilligung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) notwendig ist.

5.3 Kommunale Rahmenbedingungen

5.3.1 Räumliches Entwicklungskonzept 2040

Das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) 2040 wurde im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung mit Einbezug der Bevölkerung erarbeitet und am 22. Oktober 2020 vom Gemeinderat beschlossen. Als strategisches Planungsinstrument stellt es die längerfristige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Horw dar und befasst sich insbesondere mit den vier Schlüsselarealen für eine qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen oder zur Förderung von preisgünstigen Wohnungen.



Abbildung 17: Ausschnitt räumliches Entwicklungskonzept 2040. Quelle: ortsplanung-horw.ch, November 2023.

Im REK sind fünf Leitideen für die zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Horw formuliert. Die Aufwertung Seeuferbereiches ist eine dieser Leitideen. Das Seefeld und die Seebucht sind als ein wichtiges Naherholungs- und Naturschutzgebiet bezeichnet. Die Transformation des Areal der Sand + Kies AG mit weiteren öffentlichen Nutzungen und Aufwertung des benachbarten Seefelds schaffen eine attraktive Lage und auch Verbesserung für Sport, Freizeit, Erholung und Natur in diesem Gebiet. Folgende Aussagen sind für das Gebiet «Seefeld» zudem von besonderer Relevanz.

Freizeitanlagen

«Am Seeufer konzentrieren sich im Gebiet Seefeld Freizeitnutzungen wie Badeanlage und Sportplätze. Dieser öffentliche Raum soll langfristig auf das Areal der Sand + Kies AG erweitert werden.»²

2. Gemeinde Horw (2020): Räumliches Entwicklungskonzept 2040. Beschluss Gemeinderat 22. Oktober 2020, S. 39.

Seeuferpark	<p>«Die Horwer Seebucht wird als wichtiges Naherholungsgebiet besser zugänglich gemacht und insbesondere im Bereich des heutigen Campingsareals für Freizeit, Sport und Erholung aufgewertet. Langfristig wird die Umsiedlung der Sand + Kies AG und eine Umnutzung des Areals als öffentlicher Freiraum angestrebt. Die Entwicklung erfolgt abgestimmt mit der Erweiterung des HSLU-Campus und der geplanten S-Bahnhaltestelle «Horw See» sowie unter Berücksichtigung des Naturschutzgebiets Steini-bachried.»³</p>
Öffentlicher Verkehr	<p>«Für die Gemeinde von Bedeutung ist auch die zukünftige S-Bahnhaltestelle «Horw See», um einerseits den Campus und andererseits das Schlüsselgebiet Seefeld besser durch den öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Diese neue Haltestelle wird im Ausbauschnitt 2040 des strategischen Entwicklungsprogramms Eisenbahninfrastruktur durch den Bund näher geprüft und durch das Parlament beschlossen. Langfristig besteht zudem das Potenzial für die Erstellung eines Schiffstegs für das Anlegen von Kursschiffen.»⁴</p>
Schlüsselgebiete der Siedlungsentwicklung nach innen	<p>Für die qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung der Gemeinde Horw werden Schlüsselareale für die Siedlungsentwicklung nach innen betrachtet. Diese vier Schlüsselgebiete sind die wichtigen Areale, welche die grössten Entwicklungspotenziale aufweisen. Das Gebiet «Seefeld» wurde als ein dieser Gebiete für Innenentwicklung identifiziert:</p> <p>«Die Horwer Seebucht wird als wichtiges Naherholungsgebiet aufgewertet und in seiner Zugänglichkeit verbessert. Insbesondere das Areal der Sand + Kies AG soll langfristig transformiert werden und künftig der Bevölkerung sowie Besuchern als mehrheitlich öffentliche Freiräume mit weiteren öffentlichen Nutzungen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist die neue S-Bahnhaltestelle «Horw See» sowie die geplante Erweiterung des HSLU-Campus. Das Seefeld soll mittelfristig vor allem im Bereich des heutigen Campingareals für Freizeit, Sport und Erholung aufgewertet werden. Konkrete Lösungsansätze wurden in einem laufenden Studienauftragsverfahren evaluiert, die Beurteilung und Ausstellung erfolgte im Sommer 2020. Das mit LuzernSüd erarbeitete Entwicklungskonzept vom 23. März 2018 formuliert wesentliche, konkrete Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung. Das Steini-bachried ist mit einer Pufferzone besser in die Umgebung einzubinden und in seiner Vernetzung aufzuwerten.»⁵</p>
Umsetzung im kommunalen Richtplan	<p>Diese Überlegungen zum räumlichen Entwicklungskonzept 2040 bildeten die Basis für die Entwicklung des Vorprojekts «Seefeld Horw Luzern» und der «Vision Seefeld». Unter anderem wurden die Aspekte der ökologischen Vernetzung, der Pufferzone und des Seeuferparks sowie die Idee einer Anlegestelle für Kursschiffe in den kommunalen Richtplan «Seefeld» aufgenommen.</p>

3. Gemeinde Horw (2020): Räumliches Entwicklungskonzept 2040. Beschluss Gemeinderat 22. Oktober 2020, S. 40.

4. Gemeinde Horw (2020): Räumliches Entwicklungskonzept 2040. Beschluss Gemeinderat 22. Oktober 2020, S. 20.

5. Gemeinde Horw (2020): Räumliches Entwicklungskonzept 2040. Beschluss Gemeinderat 22. Oktober 2020, S. 56.

5.3.2 Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw

Das Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw vom 07. Mai 2014 bezweckt die Erhaltung von landschaftlich und ökologisch wertvollen Strukturen und Elementen, die Aufwertung, Erweiterung und Vernetzung von diesen sowie die Neuschaffung von derartigen Strukturen und Elementen im Rahmen von laufenden Planungen und Projekten. Langfristig wird zudem die Sicherstellung von durchgehenden Grünräumen und Vernetzungsachsen angestrebt. Der Bearbeitungsperimeter des kommunalen Richtplans «Seefeld» ist primär von den Vernetzungsachsen A1 (Dorfbach) und A3 (Seeufer) mit den dazugehörigen Interventionsräumen betroffen.

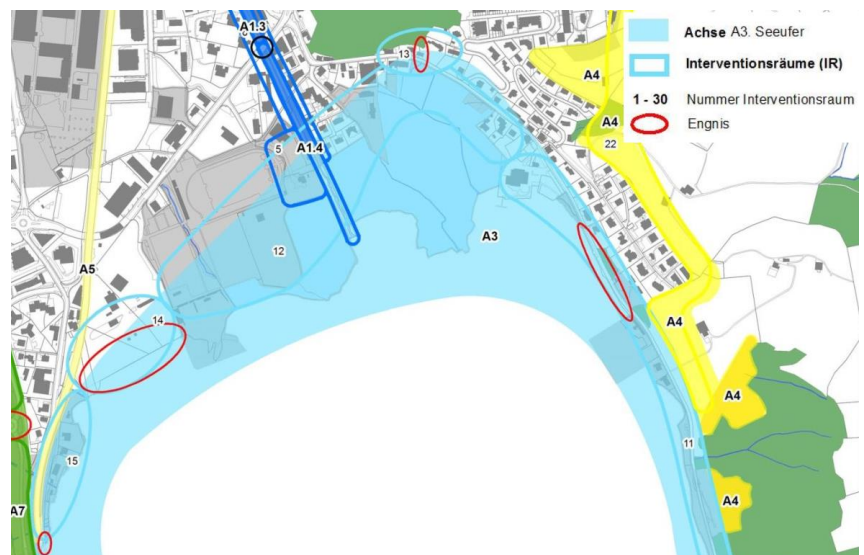


Abbildung 18: Ausschnitt Konzept zur Vernetzung und Gestaltung des Freiraums im Talboden Horw im Bereich des kommunalen Richtplans "Seefeld"

Folgende Ziele des Konzepts sind für den kommunalen Richtplan «Seefeld» von besonderer Relevanz:

- Dorfbach: Aufwertung Ökologie und Freiraum; zu Fuss Gehende finden eine attraktive Grünachse mit hoher Aufenthaltsqualität und ansprechender Freiraum-, Weg- und Grüngestaltung vor; Einhaltung rechtlich-technischer Vorgaben.
- Steinibachried: Erhaltung des heutigen Zustandes und laufende Pflege; Aufwertung wo nötig; Vernetzung mit den Umgebungszonen, Schaffung von landschaftlich und ökologisch wertvollen Übergangsräumen; Die Freiraumgestaltung auf den angrenzenden Bauzonen nimmt starken Bezug zum Ried und zum See und macht diese erlebbar.

- Kieswerk: Nutzung des grossen Lagepotenzials, d.h. Nutzung für Erholung/Freizeitaktivitäten einer breiten Öffentlichkeit. Naturnahes Ufer, welches für zu Fuss Gehende und Kleintiere passierbar ist.
- Freizeitanlagen: Attraktive Freiräume, die sich in der Gestaltung an der natürlichen Riedlandschaft orientieren und der Bevölkerung ein Naturerlebnis vermitteln; Die Freizeit- und Erholungsanlagen am See sind für die breite Öffentlichkeit attraktiv und zugänglich; Durchgehender, direkter und gewässernaher Uferweg in attraktiver Landschaft; Attraktive Plätze zum Verweilen mit ausreichender Infrastruktur in regelmässigen Abständen.

Berücksichtigung im kommunalen Richtplan

Die Ziele betreffend den Dorfbach und dessen angrenzenden Uferbereiche werden mit dem Hochwasserschutzprojekt «Instandstellung Dorfbach Horw» umgesetzt. Die Abstimmung des kommunalen Richtplans «Seefeld» mit dem Hochwasserschutzprojekt wird im Kapitel 5.2.4 thematisiert.

Im Bereich des Seeufers sieht das Konzept als langfristige Entwicklungsoption die Realisierung eines öffentlichen Landschaftsparks vor. Mit dem kommunalen Richtplan «Seefeld» wird dieser Entwicklungsoption nun rund 10 Jahre später Rechnung getragen. Die Aussenraumgestaltung nimmt dabei Bezug zum Gewässerraum und zum Ried, integriert sich in die natürliche Umgebung und schafft Vernetzungselemente. Dies entspricht dem Ziel des damaligen Konzepts.

Der kommunale Richtplan «Seefeld» schafft ein gutes Gleichgewicht zwischen Natur- und Landschaftsschutz sowie Freizeitnutzung für die breite Öffentlichkeit. Damit werden die Ziele betreffend das Steinibachried, das Areal der Sand + Kies AG Luzern und die Freizeitanlagen mit dem kommunalen Richtplan umgesetzt.

5.3.3 Bericht «Landschaftspark am See»

Der Bericht «Landschaftspark am See» vom 07. Februar 2019 legte die Rahmenbedingungen und die Handlungsoptionen für den inzwischen abgeschlossenen Studienauftrag aus naturschutzfachlicher Sicht fest.

Berücksichtigung im kommunalen Richtplan

Es handelt sich somit um eine zentrale Grundlage für den Studienauftrag. Bei der Erarbeitung des Vorprojekts «Seefeld Horw Luzern» und der «Vision Seefeld», die mit dem kommunalen Richtplan «Seefeld» gesichert werden, wurde diese Grundlage berücksichtigt.

5.3.4 Kommunale Nutzungsplanung

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Horw, bestehend aus den Zonenplänen A und B sowie dem Bau- und Zonenreglement (BZR), wird aktuell im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung überarbeitet. Da die (zweite) öffentliche Auflage bereits durchgeführt wurde, werden nachfolgend der überarbeitete Zonenplan sowie die überarbeiteten Bau- und Zonenvorschriften aufgeführt:

Grundnutzungszonen

Das Gebiet «Seefeld» befindet sich jeweils zu Teilen in den folgenden Grundnutzungszonen mit den dazugehörigen BZR-Bestimmungen:



Abbildung 19: Ausschnitt Zonenplan A - Grundnutzung, Teilrevision Nutzungsplanung; Stand 2023. Quelle: ortsplanung-horw.ch.






Zone	Art.	Bestimmungen
 Wohnzone W2d	Art. 8	<p>¹ Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und Gastgewerbe sind gestattet, sofern sich diese baulich und mit ihren Auswirkungen in die Wohnumgebung einfügen. Massgebend sind dabei die durch den Charakter und die Qualität des Wohnquartiers bestimmten örtlichen Verhältnisse. [...]</p> <p>Hinweis: Die Grundmasse und Empfindlichkeitsstufen für die W2d sind in Art. 4a geregelt. Sie spielen für den kommunalen Richtplan Seefeld im betroffenen Bereich keine Rolle.</p>
 Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ)	Art. 15, Anh. 1	<p>¹ In der Zone für öffentliche Zwecke sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements umschrieben.</p> <p>² Die zuständige Stelle legt Abstände, Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest. [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ «Rankried» (17): Freizeitlokale und -anlagen, Spielplatz ■ «Seefeld» (66): Öffentliche Freiräume und Freizeitanlagen ■ «Horwer Bucht» (67): Öffentliche Freiräume und Freizeitanlagen am Seeufer, Sportanlagen, Werkhof
  Zone für Sport und Freizeitanlagen (SpF / SpF-G)	Art. 16, Anh. 2	<p>¹ In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für Sport-, Spiel- und Freizeitbedürfnisse zulässig. Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements umschrieben.</p> <p>² Die zuständige Stelle legt Abstände, Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest. [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ «Steinibachried» (32) Sport- und Freizeitanlagen, Camping, Badebetrieb
 Übriges Gebiet (Kantonale Naturschutzzone)	Art. 20	<p>Im Übrigen Gebiet gelten die Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Schutzverordnungen nach der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung.</p>



Tabelle 5: Auszug Bau- und Zonenreglement - Grundnutzung, Teilrevision Nutzungsplanung; Stand 2023. Quelle: ortsplanung-horw.ch.




Überlagernde Festlegungen

Das Gebiet «Seefeld» ist von folgenden Festlegungen mit den dazugehörigen BZR-Bestimmungen betroffen, die den Grundnutzungs-zonen überlagert sind:



Abbildung 20: Ausschnitt Zonenpläne A und B - Überlagerungen, Teilrevision Nutzungsplanung; Stand 2023. Quelle: ortspanung-horw.ch.

Zone	Art.	Bestimmungen
 Grünzone Gewässerraum	Art. 17a	<p>¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.</p> <p>³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).</p>
 Übriges Gebiet (Kantonale Naturschutzzone im Gewässer)	Art. 20	<p>Im Übrigen Gebiet gelten die Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Schutzverordnungen nach der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung.</p>

Zone	Art.	Bestimmungen
 Freihaltezone Gewässerraum	Art. 21a	<p>¹ Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).</p>
 Riedschutzzone	Art. 25	<p>¹ Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen des an das Ried angrenzenden Gebietes schützen. Sie ist anderen Zonen überlagert.</p> <p>² In der Riedschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachrieds stören, gefährden oder beeinträchtigen können.</p> <p>³ In einem Streifen von 10.00 m Breite ab Schutzperimeter gemäss kantonaler Schutzverordnung vom 23. April 1996 dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht oder gelagert (Komposthaufen) werden. Wo technische Vorkehrungen das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried vermindern, kann der Streifen auf 5.00 m reduziert werden.</p> <p>⁴ Die zuständige Stelle fördert die ökologische Vernetzung des Rieds mit naturnahen Elementen in dessen Umgebung sowie die naturnahe Gestaltung der ans Steinibachried angrenzenden Bereiche.</p>
 Gefahrenhinweiszone	Art. 26	<p>¹ Für gefährdete Gebiete gemäss § 146 PBG sind im Baugebiet Gefahrenhinweiszonen festgelegt.</p> <p>² Die Gefahrenhinweiszonen basieren auf der Gefahrenkarte, welche bei der Gemeinde zur Einsicht aufliegt und bei der Festlegung von Schutzmassnahmen beizuziehen ist. Die Bestimmungen der überlagernden Gefahrenhinweiszonen gehen den Grundnutzungszonen vor.</p> <p>³ In Gebieten mit mittlerer und erheblicher Gefährdung gemäss Gefahrenkarte haben die Baugesuchstellenden bei Neubauten, bei massgeblichen Änderungen an bestehenden Bauten oder bei Terrainveränderungen basierend auf der Gefahrenkarte Schutzmassnahmen vorzusehen. In Gebieten mit geringer Gefährdung gemäss Gefahrenkarte werden Schutzmassnahmen empfohlen.</p> <p>⁴ Die Gefährdung für angrenzende Gebiete darf durch Bauten, Anlagen sowie Terrainveränderungen nicht erhöht werden.</p> <p>⁵ Die vorgesehenen Schutzmassnahmen sind im Baugesuch aufzuzeigen und zu begründen. Es ist darzulegen, dass mit der vorgesehenen Bauweise und den geplanten Schutzmassnahmen auf dem Baugrundstück eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und sich für angrenzende Gebiete keine Erhöhung der Gefahr ergibt.</p> <p>⁶ Die zuständige Stelle kann allfällig notwendige, weitergehende Auflagen verfügen und Nutzungseinschränkungen erlassen. Bei Bedarf kann die zuständige Stelle auf Kosten der Baugesuchstellenden den Beizug anerkannter Fachexpertinnen und Fachexperten verlangen.</p>



Zone	Art.	Bestimmungen
 Naturobjekte und Parkanlagen	Art. 27	<p>¹ Die vom Gemeinderat in der Naturschutzverordnung festgesetzten und im Zonenplan bezeichneten Naturobjekte sind zu erhalten und zu pflegen. Bei ihrem natürlichen Abgang sind sie durch die Eigentümerschaft ökologisch gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>[...]</p> <p>³ Die Nutzung und Pflege gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bzw. dem Wasserbaugesetz bleibt gewährleistet. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Naturschutzverordnung.</p>
 Archäologische Fundstellen	Art. 40a	<p>¹ Der Kanton erfasst die archäologischen Fundstellen in einem kantonalen Fundstelleninventar. Die Wirkungen der Aufnahme einer archäologischen Fundstelle im kantonalen Fundstelleninventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Fundstellen orientierend dargestellt.</p> <p>² Eingriffe in eingetragene Fundstellen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.</p>

Tabelle 6: Auszug Bau- und Zonenreglement - Überlagerungen, Teilrevision Nutzungsplanung; Stand 2023. Quelle: ortsplanung-horw.ch.

Abstimmung mit dem kommunalen Richtplan

Grundsätzlich ist die kommunale Nutzungsplanung ein dem Richtplanverfahren nachgelagertes Verfahren. Zonenbestimmungen im BZR, welche nicht im Einklang mit den Richtplan-Beschlüssen stehen, sind auf diesen abzustimmen.

Dies ist vorliegend jedoch vorerst nicht notwendig, da die Zonenbestimmungen mit den Richtplan-Beschlüssen kompatibel sind. Der kommunale Richtplan «Seefeld» sieht im Wesentlichen die gleichen Nutzungen vor wie die kommunale Nutzungsplanung. Da der kommunale Richtplan auf einem konkreten Projekt (Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern») und der Vision «Seefeld» basiert, sind die Richtplan-Beschlüsse jedoch konkreter gefasst als die Zonenbestimmungen. Ausserdem geben sie dem Naturschutz und der naturnahen Gestaltung des Seeufers ein höheres Gewicht als die Zonenbestimmungen.

Diverse Nutzungsplanungsfestlegungen, welche Auswirkungen auf die Planung haben, werden orientierend in den kommunalen Richtplan «Seefeld» übertragen.

6. Umsetzung in Richtplantext und Richtplankarte

Behördenverbindliche Bestandteile und Aussagen des Richtplans

Der Richtplan «Seefeld» setzt sich aus einer Richtplankarte im Massstab 1:1000 sowie dem Richtplantext zusammen. Die behördenverbindlichen Aussagen der Richtplankarte 1:1000 werden als «Richtplaninhalte» bezeichnet, die behördenverbindlichen Aussagen des Richtplantextes als «Richtplan-Beschlüsse».

Sämtliche Richtplaninhalte in der Karte sind einem oder mehreren Richtplan-Beschlüssen zugeordnet. Gleichzeitig sind die Richtplan-Beschlüsse in der Karte als Richtplaninhalte dargestellt, sofern sie räumlich (flächig, linear oder punktbezogen) verortbar sind. Allgemeine Aussagen in den Richtplan-Beschlüssen, die für den gesamten Perimeter gelten, sind in der Karte nicht dargestellt und auch nicht in der Legende aufgeführt.

Durch eine konsequente Wahl identischer Bezeichnungen in der Karte und im Text wird die Lesbarkeit und die Verständlichkeit bezüglich der jeweils zusammengehörigen Aussagen in Karte und Text gewährleistet.

Gliederung nach Richtplankapiteln

Die Richtplaninhalte in der Karte sowie die Richtplan-Beschlüsse im Text sind nach Richtplankapiteln gegliedert. Die insgesamt sieben Richtplankapitel decken die unterschiedlichen Themengebiete ab, die der kommunale Richtplan «Seefeld» betrifft:

- Richtplankapitel A «Allgemeines»
- Richtplankapitel B «Fokusgebiete»
- Richtplankapitel C «Bauten und Anlagen»
- Richtplankapitel D «Umwelt und Ökologie»
- Richtplankapitel E «Naturgefahren und Gewässer»
- Richtplankapitel F «Erschliessung, Durchwegung und Parkierung»
- Richtplankapitel G «Etapierung»

Berücksichtigung der Stufengerechtigkeit

Richtpläne sind gemäss § 11 PBG für die Behörden verbindlich. Im Gegensatz zu den Nutzungsplänen beschränken sie das Grundeigentum nicht. Darüber hinaus machen sie keine parzellenscharfen Aussagen.

Im Sinne der Berücksichtigung der Stufengerechtigkeit weisen die Aussagen des Richtplans daher eine gewisse Unschärfe auf. So werden beispielsweise keine genauen Baufelder ausgeschieden und die passende Dimensionierung von Bauten und Anlagen wird nicht quantitativ durch ein bestimmtes Mass, sondern qualitativ geregelt. Gesichert werden hingegen die für das Funktionieren des Areals wichtigen Bauten, Anlagen, Erschliessungen etc. sowie die Qualitäten des Richtprojektes.

6.1 Richtplankarte 1:1000

Die Richtplankarte 1:1000 stellt pro Richtplankapitel die räumlich verortbaren Richtplaninhalte dar, namentlich die Einteilung in verschiedene Fokusgebiete, die Lage von Bauten und Anlagen (inkl. Sportfelder, Parkanlage und Seebad), Inhalte zu Gewässern und ökologischer Vernetzung sowie die neuen und rückzubauenden Fusswegverbindungen und die Parkierungsanlagen.

Da der Richtplan keine parzellenscharfen Aussagen trifft, ist die Lage der Richtplaninhalte schematisch zu verstehen. Die Konkretisierung erfolgt im Bauprojekt.

Zusätzlich enthält die Richtplankarte orientierende Inhalte (Gewässer sowie Bestimmungen aus der kommunalen Nutzungsplanung und der Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes).



Abbildung 21: Richtplankarte 1:1000 - verkleinerte Darstellung ohne Titelblatt und Legende. Quelle: Planteam S AG.

6.2 Richtplantext

Erläuterung der Richtplan-Beschlüsse

Der Richtplantext soll – ähnlich wie derjenige des kantonalen Richtplans Luzern – kein blosses Regelwerk sein, sondern die Idee und die Gedanken hinter dem Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» und der Vision «Seefeld»

mittransportieren. Der Richtplantext enthält deshalb neben den behördenverbindlichen Richtplan-Beschlüssen auch orientierende Erläuterungen. Diese sind zwar nicht verbindlich, stellen die jeweiligen Richtplan-Beschlüsse aber in einen Kontext und machen diese damit verständlich.

Die Anordnung der einzelnen Beschlüsse und Erläuterungen richtet sich im Wesentlichen am Grundprinzip «von der Strasse zum See hin», welches auch bei der Planung von Vorprojekt und Vision einige wichtige Rolle spielte. Die Anordnung der einzelnen Beschlüsse und Erläuterungen lässt keine Rückschlüsse auf die Wichtigkeit der einzelnen Themen zu.

Da die Erläuterungen der einzelnen Richtplan-Beschlüsse und deren Einbettung in den Kontext somit direkt im Richtplantext unter der Ziff. I im jeweiligen Richtplankapitel erfolgt, wird auf eine wiederholende Zusammenstellung der Erläuterungen im hier vorliegenden Planungsbericht verzichtet.

Umsetzungshinweise

Zudem führt der Richtplantext unter der Ziff. III im jeweiligen Richtplankapitel auch Umsetzungshinweise auf. Dies sind mögliche Ansätze zur Umsetzung der Richtplan-Beschlüsse, die sich aus aktueller Sicht am besten dafür eignen. Einige dieser Umsetzungshinweise sind das Resultat aus den zahlreichen Berichten und Fachgutachten, die im Rahmen der Entwicklung der «Vision Seefeld» und der Erarbeitung des Richtplans erstellt wurden.

Im Sinne der Stufengerechtigkeit werden diese Umsetzungshinweise aber nicht behördenverbindlich geregelt, sondern haben bloss hinweisenden Charakter.

Bezug zur Richtplankarte 1:1000

Die Richtplan-Beschlüsse beziehen sich – sofern räumlich verortbar – auf die Richtplaninhalte in der Richtplankarte 1:1000.

7. Schlusswürdigung

Der kommunale Richtplan Seefeld schafft die behördenverbindliche Grundlage, um in einer ersten Etappe zeitnah das ausgearbeitete Vorprojekt zu realisieren. Zudem schafft er für alle weiteren Etappen (gemäss Vision «Seefeld») die raumwirksame Abstimmung der Nutzungen, sichert die geforderten Qualitätsansprüche, schützt das Ried langfristig und schafft den nötigen Natur-, Sport- und Erholungsraum. Die übergeordneten Ziele, insbesondere diejenigen des BLN-Gebietes, werden abgebildet und gestärkt. Der kommunale Richtplan Seefeld unterstützt die Gemeinde dabei, langfristig eine Entwicklung in hoher Qualität zu steuern und zu koordinieren.